

## **Bei Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung können Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge steuerlich in aller Regel voll abgesetzt werden**

Werden Leistungen aus betrieblicher Altersversorgung fällig, müssen gesetzlich krankenversicherte Personen aus diesen Leistungen Beiträge an die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung entrichten. Die Beitragspflicht gilt sowohl für Kapitalleistungen wie auch für laufende Renten und ist unabhängig vom Durchführungsweg (etwa Direktzusage oder Direktversicherung).

Der Betriebsrentner schuldet den vollen Beitragssatz, daher summiert sich die Beitragspflicht regelmäßig auf bis zu ca 17 % der Betriebsrentenbezüge (Beitragssatz Krankenversicherung und Pflegeversicherung). Verschont werden nur Bezieher sogenannte Kleinrenten, die monatliche Bezüge bis einschließlich 127,75 EUR bzw. 126 EUR (Beitragsgebiet Ost) in 2010 erhalten.

Dabei wird häufig übersehen, dass das Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung, das Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung seit dem 01.01.2010 steuerlich stärker fördert, auch Beiträge aus betrieblicher Altersversorgung betrifft.

Denn auch Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge aus betrieblicher Altersversorgung können durch das Bürgerentlastungsgesetz seit dem 01.01.2010 in voller Höhe nach § 10 Abs. 1 Einkommensteuergesetz als sonstige Vorsorgeaufwendungen steuerlich in berücksichtigt werden. Hat der Beitragspflichtige Ansprüche auf Krankentagegeld, ist die Abzugsfähigkeit um 4 % zu kürzen. Bei Beziehern einer betrieblichen Altersversorgung beträgt die Abzugsfähigkeit in aller Regel 100 %. Denn wer Leistungen aus einer betrieblichen Altersversorgung bezieht, ist in der Regel nicht mehr erwerbstätig und hat keinen Anspruch auf Krankentagegeld.

Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung sind ebenfalls als Sonderausgabe steuerlich absetzbar. Dies betrifft allerdings nur Beitragsanteile, die für Leistungen entrichtet werden, die vergleichbar zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung sind.

Weitere Einzelheiten können Sie unserer Fachinformation zum „Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung 2010“ entnehmen, das Sie über [info@ipv.de](mailto:info@ipv.de) anfordern können.